

Prof. Dr. Christian Baldus

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft
Romanistische Abteilung
baldus@igr.uni-heidelberg.de

Einführung in die Rechtswissenschaft

WS 2018/19

Dienstag, 16.10.2018, 11-13 und 16-18 h in NAula; Donnerstag, 18.10.2018, 11-13 h in HS 13; Donnerstag, 25.10.2018, 9-11 h in NAula

- § 1. Überblick
 - A. Funktion der Vorlesung
 - B. Gang der Darstellung
 - C. Literatur

- § 2. Gegenstand und Ziel des Jurastudiums: Normanwendung
 - A. Aufgaben des Rechts
 - B. Aufgaben des Juristen
 - I. „Verstehen“ von Normen
 - 1. Was ist eine Norm?
 - 2. Das Gesetz „will“, „sagt“, ...
 - 3. Juristen sprechen über das Gesetz
 - II. „Verstehen“ von Erklärungen Privater
 - 1. Beispiel: Das zweite Hauptgericht
 - 2. Erklärung oder Norm?
Beispiel: Wir müssen draußen bleiben
 - 3. Normen über das Verstehen?
 - III. Juristische Wege zum „Verstehen“
 - C. Auswirkungen auf das Jurastudium

- § 3. Recht als Textwissenschaft und als Entscheidungswissenschaft
 - A. Was definiert eine Wissenschaft?
 - I. Gegenstand
 - II. Erkenntnisziel
 - III. Methode
 - B. Der sozialwissenschaftliche Aspekt: Rechtswissenschaft als Wissenschaft von der juristischen Konfliktbewältigung
 - I. Konflikte: Entscheidung und Vermeidung
 - II. Akzeptanz der Lösung
 - III. Reduktion von Komplexität
 - C. Der geisteswissenschaftliche Aspekt: Recht als Textwissenschaft
 - I. Normtexte und ihre Bearbeitung
 - II. Andere Texte
 - III. Voraussetzungen des Rechts

- § 4. Das juristische Studium: Allgemeines
- A. Leitbild und Berufsperspektiven
 - I. Recht als praktische Wissenschaft
 - II. Entscheidungstätigkeiten
 - III. Gestaltungstätigkeiten
 - B. Wissenschaftlichkeit der Ausbildung
 - I. Bildung und Ausbildung
 - II. Ausbildung durch Wissenschaft
 - III. Ausbildung für Wissenschaft
 - C. Studienortwechsel und Auslandsstudium
 - I. Mobilität und Studieninhalte
 - II. Mobilität und Sprachen
 - III. Mobilität und Persönlichkeitsentwicklung

- § 5. Das juristische Studium: „Technisches“
- A. Prüfungsformen
 - I. Klausur
 - II. Andere schriftliche Arbeiten
 - 1. Hausarbeit
 - a. In den Übungen
 - b. Schriftliche Studienarbeit
 - c. Typische Schwierigkeiten
 - 2. Seminararbeit
 - 3. Atypische Formen
 - a. Seminararbeit (Exegese)
 - b. Plädierwettbewerbe (*moot courts*)
 - III. Mündliche Prüfung
 - B. Studienplan und akademische Freiheit
 - I. Grundsatz: Eigenverantwortung
 - II. Hilfe durch den Studienplan
 - III. Reformdiskussionen
 - 1. Sog. Bologna-Prozess
 - 2. Staatsexamen und Wissenschaftlichkeit
 - 3. Aktuelles
 - a. Stoffkürzungen im Pflichtbereich
 - b. Verhältnis Pflichtbereich/Schwerpunktbereich
 - c. NS-Rechtsgeschichte
 - C. Literatur [hier nur Überblick]
 - I. Typen
 - 1. Kommentar
 - 2. Lehrbuch
 - 3. Aufsatz
 - II. Zielgruppen und Funktionen
 - 1. Systematische Einführung
 - 2. Punktuelle Information und Vertiefung
 - 3. Aktualisierung und Vernetzung
 - III. Wie gehe ich als Studierende(r) individuell mit Literatur um?
 - 1. Auswahl
 - 2. Gebrauch
 - 3. Distanz
- Vertiefung und praktische Beispiele: im Anhang (25.10.)

§ 6. Das juristische Studium: Methodisches

- A. Warum Methode, Methodik, Methodologie?
 - I. Vom Text zur Entscheidung
 - 1. Grenzen der Textbindung
 - 2. Gesetzesauslegung und Analogie
 - 3. Erläuternde und ergänzende Auslegung von Rechtsgeschäften
 - II. Mit der Offenheit des Rechts und dem daraus resultierenden Leistungsdruck umgehen lernen
 - 1. Leistungsdruck als Sachzwang
 - 2. Unbegrenztheit der Aufgaben und des Stoffs
 - 3. Belastbarkeit und Methodenkompetenz als Auswahlkriterien

→ *Langfristig denken, konkrete Ziele setzen.*
→ *Perfektion ist unmöglich, Perfektionierung unumgänglich.*
→ *Misserfolge nicht persönlich nehmen, Angst annehmen.*
 - III. Exkurs: Studienförderung
 - 1. Förderungszwecke und Marktsituation
 - 2. Institutionen
 - 3. Anforderungen und Verfahren
- B. Juristische Sprache
 - I. Richtigkeit
 - 1. Elementares
 - 2. Präzision
 - 3. Standardisierung
 - II. Stil
 - 1. Gutachtenstil und Urteilsstil
 - 2. Guter und schlechter Juristenstil
 - 3. Individueller Stil
 - III. Sprache und Inhalt
- C. Arbeitsorganisation
 - I. Allgemeines
 - II. Medien
 - III. Selbstbestimmung, Gruppenarbeit, Fremdbestimmung

§ 7. Einteilungen der Rechtsgebiete

- A. Dogmatische Fächer und Grundlagenfächer
 - I. Dogmatische Fächer
 - 1. Dogmatik und Dogmatismus
 - 2. Was muss man wissen? Lernen und Denken
 - 3. Was ist vorgegeben? Praxis und Theorie
 - II. Grundlagenfächer
 - 1. Funktionen
 - a. Blick von außen
 - b. Blick in die Fundamente
 - c. Brücke nach außen
 - 2. Überblick
 - a. Aktueller Studienplan
 - b. Historische Grundlagenfächer
 - c. Nichthistorische Grundlagenfächer
 - 3. Die Grundlagen und Europa
 - a. Rechtsvergleichender Befund

- b. Rechtsvergleichender Zugang
 - c. Perspektiven
 - III. Zusammenspiel
- B. Pflichtfächer und andere Fächer
 - I. Gegenstände der Staatsprüfung
 - II. Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung
 - III. Halbobligatorische Materien
 - 1. Fremdsprachliche Lehrveranstaltung
 - 2. Grundlagenfächer
 - 3. Schlüsselqualifikationen
- C. Die drei dogmatischen Kernpflichtfächer
 - I. Bürgerliches Recht
 - II. Strafrecht
 - III. Öffentliches Recht

§ 8. Europäische Einflüsse

- A. Merkposten zum Recht der Europäischen Union
- B. Europarecht im juristischen Studium
- C. Zusammenspiel
 - I. Mitgliedstaatliche Inhalte und europäische Integration
 - II. Mitgliedstaatliche Systeme und europäische Integration
 - III. Mitgliedstaatliche Methoden und europäische Integration

§ 9. Perspektiven

- A. Zwischen den Leitplanken: Umwege erweitern die Ortskenntnis!
- B. Methode als Schlüssel zur Freiheit
- C. Entscheidung für oder gegen die Entscheidungswissenschaft

Anhang: Praktische Vertiefung zu § 5.C. (25.10.2018, 9-11 h in NAula)

Lehrbücher

Johann Braun, Einführung in die Rechtswissenschaft (4. Aufl. Tübingen 2011).
Matthias Mahlmann, Konkrete Gerechtigkeit (4. Aufl. Baden-Baden 2018).
Uwe Wesel, Juristische Weltkunde (14. Aufl. Frankfurt a.M. 2011).

Förderungsmöglichkeiten

Erasmus [Information: → IPR-Institut, erasmus@ipr.uni-heidelberg.de]

Termin der diesjährigen **Informationsveranstaltung** (unbedingt schon im ersten Semester hingehen → Sprachen!) wird noch bekannt gegeben.

https://www.jura.uni-heidelberg.de/international/erasmus/outgoing_students.html

https://www.jura.uni-heidelberg.de/studium/internationales/tandem_programm/

<https://www.daad.de>

<https://www.studienstiftung.de>

<https://www.cusanuswerk.de>

<https://www.evstudienwerk.de>

<https://www.eles-studienwerk.de>

<https://www.avicenna-studienwerk.de>

<https://www.boeckler.de>

<https://www.sdw.org>

<https://www.kas.de>
<https://www.boell.de>
<https://www.fes.de>
<https://www.rosalux.de>
<https://www.fnst.de>
<https://www.hss.de>
<https://www.bmbf.de/de/die-begabtenfoerderungswerke-884.html>
<https://www.stiftungsindex.de>

<https://www.jura.uni-heidelberg.de/examensvorbereitung/>

Weitere Literatur

Bologna: u.a. in Deutschland (für Jura) abgewehrt; s. *Christian Baldus / Thomas Finkenauer / Thomas Rüfner* (Hrsg.), *Bologna und das Rechtsstudium. Fortschritte und Rückschritte der europäischen Juristenausbildung* (Tübingen 2011).

„Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“: WR, Drucksache 2558-12 - Köln, 9.11.2012. [online]; dazu etwa *Stefan Grundmann* u.a., Beiträge zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrats, JZ 2013, 693-714; keine Umsetzung.

Laufende Reformdiskussion („Stoffreduzierung“ – JuMiKo): Tagespresse, v.a. FAZ; eigener Standpunkt: *Christian Baldus / Martin Schmidt-Kessel*, *Europäische Juristenausbildung? Anmerkungen zum Bericht zur Juristenausbildungsreform aus der Sicht des Unionsprivatrechts*, in: GPR 2017, 2-8.

Schule und Universität:

Manfred Fuhrmann, *Bildung. Europas kulturelle Identität* (Stuttgart 2002).

Stefan Fisch, *Geschichte der europäischen Universität. Von Bologna nach Bologna* (München 2015).

Christian Baldus, G 9: Mit Druck in die Zukunft! Anmerkungen aus universitärer Sicht, in: *Volker Ladenthin / Anja Nostadt / Jochen Krautz* (Hrsg.), *weniger ist weniger. G8 und die Kollateralschäden. Analysen und Materialien* (Bonn 2016) 69-84.

Sprache [→ <https://www.duden.de/woerterbuch>]

Die RNZ Anzeige des X, ist wegen des fehlenden Rechtsbindungswillens, nur als *invitatio ad offerendum* zu sehen.

Indem, das A eine wahrheitswidrige Erklärung abgab ist sein Handeln rechtswidrig.

A und B haben sich geeinigt „innerhalb“ von vier Tagen. [=über eine Frist]

Der A könnte Besitz bzw. Eigentum erworben haben.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Einwirkungen eine gewisse Intensität aufweisen um eine ausufernde Haftung zu vermeiden.

Dabei handelt es sich ebenfalls um ein Kaufvertrag und ist somit formbedürftig. Diese Form ist jedoch von den Vertragsparteien nicht eingehalten worden und somit ungültig geschlossen worden.

Diese Vorlesung dient allein Ihrer eigenen Reflexion und damit Orientierung. Es gibt keine Prüfung und keinen Schein. Sie verlieren über sechs Stunden Ihres Lebens.